



Sendenhorst
Stadt, Land
und alles Gute



Platzordnung Sport- und Freizeitzentrum Jahnstraße Sportplatz Westtor

Präambel

Die Sportplatzanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Sendenhorst.

Die Stadt Sendenhorst gestattet vorrangig der SG Sendenhorst 1910 e.V. den Schulen und nach Vereinbarung weiteren, dem Landessportbund angeschlossenen Sportvereinen, die Sportplatzanlagen zu ausschließlich sportlichen Zwecken zu nutzen. Gleiches gilt für Freizeitsportler*innen, die abseits der normalen Trainings- und Spielzeiten das Gelände für ihre Koordinations-, Sprint- und Kraftübungen nutzen.

Die öffentliche und freie Zugänglichkeit der Anlage setzt eine pflegliche Behandlung der Einrichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme aller Nutzer*innen voraus.

Der Vorstand der Fußball Abteilung der SG Sendenhorst 1910 e.V., die Realschule St. Martin Sendenhorst und die Stadt Sendenhorst haben sich deshalb auf die Regelungen in dieser Platzordnung verständigt, die von allen Nutzer*innen entsprechend zu beachten und einzuhalten sind.

Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der/ die Nutzer*in die Regelungen dieser Platzordnung an.

Die Regelungen in der Benutzungsordnung für Sportfreianlagen der Stadt Sendenhorst bleiben von dieser Platzordnung unberührt.

Allgemeines

Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, die Sportanlage pfleglich zu behandeln. Es ist eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlagen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleiben.

Jeder/ Jede Nutzer*in hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend der Platzverantwortlichen anzuzeigen:

Geschäftsstelle SG Sendenhorst 1910 e.V.,
Kirchstr. 19, 48324 Sendenhorst

Öffnungszeiten:

Montags: 16:00 – 19:00 Uhr, Dienstags: 8:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstags: 8:00–12:00 Uhr, Freitags: 8:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

Tel.: 02526 – 938 1910

E-Mail: info@sg-sendenhorst.de

Aufsichtspflichten:

Die Sportanlagen dürfen grundsätzlich nur während des Sport- und Spielbetriebes und nur in Anwesenheit einer eingewiesenen Aufsichtsperson (Trainer*in, Übungsleiter*in, Erziehungsberechtigte, Lehrer*in) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt hierbei die Verantwortung dafür, dass der Platz und seine Nebenanlagen nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen genutzt werden. Freizeitsportler*innen handeln eigenverantwortlich.

Verhinderung von Unfällen

Der Sportbetrieb ist so durchzuführen, dass Sportler*innen und Besucher*innen nicht gefährdet oder verletzt werden. Es sind nur Trainingsgeräte zu nutzen, die in einem einwandfreien Zustand sind und dem Zweck entsprechen. Schäden die während des Spiel- oder Trainingsbetriebes entstehen oder festgestellt werden, sind sofort zu melden.

Sorgfaltspflicht/ Haftungsausschluss

Die Nutzer*innen sind zur pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der Sportanlage verpflichtet und haben sie vor Beschädigung zu bewahren.

Die Nutzer*innen haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Sportanlagen außerhalb des üblichen Verschleißes einschließlich deren unselbstständiger Teile; neben Schädigern haften die Veranstalter*innen als Gesamtschuldner.

Alle Veranstalter*innen, die die Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen benutzen, sind verpflichtet, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Der Abschluss solcher Versicherungen ist der Stadt unaufgefordert nachzuweisen.

Die Stadt Sendenhorst haftet grundsätzlich nur für solche Schäden, die durch von ihr zu vertretene Mängel an der Anlage und ihren Einrichtungen entstehen.

Für den Sportbetrieb auf den Sportplatzanlagen sind die Veranstalter*innen selbst verantwortlich. Die Stadt Sendenhorst übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die den Veranstalter*innen, ihren Mitgliedern oder Zuschauern daraus erwachsen.

Den Nutzer*innen oder Zuschauer*innen gegenüber übernimmt die Stadt Sendenhorst keine Haftung für abhandengekommene Gegenstände.

Gegenseitiges Verhalten und Respekt

Grundsätzlich sollen sich alle Nutzer*innen so verhalten, dass ein gefahrloser und ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist. Beleidigungen, Beschimpfungen und Handgreiflichkeiten sind zu unterlassen.

Betriebszeiten

Die Anlage darf an Wochentagen bis maximal 22:00 Uhr genutzt werden. An Wochenenden ist nur der Spielbetrieb erlaubt. Jede weitere Nutzung muss vom Vorstand oder der Geschäftsführung genehmigt werden.

An Feiertagen ist eine Nutzung nur dann gestattet, wenn die durch die Abteilungsleitung genehmigt wird. An stillen Feiertagen ist generell eine Nutzung untersagt.

Die Spiel- und Trainingsbelegung aller Plätze durch die SG Sendenhorst 1910 e.V. ist auf der Homepage des Vereins einzusehen. Der/ Die Platzwart*in/ die Abteilungsleitung entscheidet über eine ausgewogene Nutzung der Plätze durch den Verein und legt einen Belegungsplan fest.

Bei schlechtem Wetter entscheidet der/ die Platzwart*in/ die Abteilungsleitung sowohl im Spielbetrieb als auch im Trainingsbetrieb über die Nutzung der Plätze.

Ordnung allgemein

Es gelten die allgemeinen Lärmschutzregeln. Es ist darauf zu achten, dass auf der gesamten Anlage eine verträgliche Geräuschkulisse vorherrscht und somit die Nachbar*innen und Anwohner*innen nicht über das gebührlige Maß hinaus belästigt werden.

Fahrräder sind am Sport- und Freizeitzentrum Jahnstraße vor dem Eingang in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.

Auf dem Westtorplatz besteht die Möglichkeit an den ausgewiesenen Stellen am Vereinsheim.

Das Befahren der Sportanlage mit Autos ist grundsätzlich nur im Rahmen von Wartungs- und Lieferdiensten gestattet.

Kraftfahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Das Verunreinigen der Anlagen ist untersagt. Sportler*innen und Zuschauer*innen haben die Toiletten zu benutzen.

Ordnung bei Vereinssport

Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.

Die Flutlichtanlage wird nur durch autorisierte Personen ein-/ ausgeschaltet. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird!

Nach Punktspielen sind die Tornetze der feststehenden Tore nach oben zu hängen (Bügel hochklappen).

Die mobilen Tore sind nach dem Training außerhalb des Platzes an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen, damit die Rasenpflege (Schnitt, Abkreiden) durchgeführt werden kann.

Bei Torschussübungen sind die mobilen Tore an wechselnde Standorte aufzustellen.

Koordinations-, Sprint- und Kraftübungen sind grundsätzlich außerhalb der Spielfelder durchzuführen. Aufwärmübungen sollen immer an wechselnden Stellen durchgeführt werden. Das Aufwärmtraining der Torleute soll immer außerhalb des Fünfmeteraumes durchgeführt werden.

Vor dem Betreten der Umkleieräume sind die Schuhe, insbesondere Fußballschuhe, gründlich zu säubern oder vorher auszuziehen.

Das Besteigen, Überklettern und vorsätzliche Beschießen der Zaunanlage sowie der Ballfanggitter ist untersagt.

Bei schlechten Witterungsbedingungen, insbesondere bei Eisbildung, größeren Schneemengen oder Gewitter, ist die Nutzung der Sportanlage strengstens verboten (Verletzungs- und Beschädigungsfahr). Bei drohendem Gewitter ist das Außengelände umgehend zu verlassen!

Wenn „Platz gesperrt“ aufgestellt oder online markiert ist, ist die Nutzung des betroffenen Platzes verboten. Sind nur Teilbereiche als gesperrt markiert, sind diese Bereiche nicht zu nutzen.

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Für die in den Umkleiden abgelagerten Sachen sind die Besitzer*innen selbst verantwortlich. Es wird keine Haftung für Wertgegenstände übernommen! Der Zutritt ist nur den Sportler*innen, Betreuer*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen gestattet. Der Aufenthalt von Tieren in den Umkleideräumen ist verboten.

Die Wasch- und Duschräume stehen nur den berechtigten Nutzer*innen im Rahmen des organisierten Spiel- und Trainingsbetriebes zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten.

Übungsleiter*innen/ Betreuer*innen tragen die Verantwortung dafür, dass die Räume nach jedem Gebrauch besenrein verlassen werden, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht, das Licht gelöscht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.

Bei Verschmutzungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.

In den Räumen des Sporttrakts gilt absolutes Rauchverbot.

Nutzung des Kunstrasenplatzes

Der Kunstrasen darf nur mit geeignetem Schuhwerk benutzt werden! Dazu gehören Multinoppen, Fußballschuhe mit angegossener Sohle und kurzen Stollen. Keine Schraubstollen und Turnschuhe, diese beschädigen den Kunstrasen und führen zu Verletzungen!

Verunreinigungen durch z.B. Kaugummis sind in jedem Fall zu vermeiden.

Die Abteilungsleitung der Fußballabteilung und der/ die Platzwart*in dürfen Nutzungsverbote z.B. bei nicht geeignetem Schuhwerk aussprechen. Das gilt auch für Gastmannschaften und sonstige Nutzer*innen!

Zuschauer*innen

Die Zuschauer*innen dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Markierungen aufhalten. Den Besucher*innen von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

Fundsachen

Auf der Sportanlage gefundene Gegenstände sind bei dem/ der Platzwart*in oder in der Geschäftsstelle der SG Sendenhorst abzugeben. Sie werden 3 Wochen vom Verein verwahrt. Falls die Gegenstände in dieser Zeit nicht abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Stadt Sendenhorst.

Hunde und andere Haustiere

Hunde sind grundsätzlich angeleint zu führen; es ist auf der gesamten Anlage untersagt Hunde frei laufen zu lassen. Sie bleiben außerhalb der Spielfelder und Räumlichkeiten. Gleiches gilt für andere Tiere, die als Haustiere mitgeführt werden. Hinterlassenschaften der Haustiere sind von den jeweiligen Halter*innen in entsprechenden Kotbeuteln über die Abfallbehälter zu entsorgen.

Werbung

Das Anbringen von Plakaten oder Transparenten bedarf einer Zustimmung der SG Sendenhorst 1910 e.V. oder der Stadt Sendenhorst.

Hausrecht

Das Hausrecht in der Sportplatzanlage übt neben der Bürgermeisterin der/ die von der SG Sendenhorst 1910 e.V. mit Zustimmung der Stadt eingesetzte Platzwart*in, der Vorstand der SG Fußballabteilung sowie die Geschäftsführung des Vereins aus. Seinen/ Ihren Anweisungen ist zu folgen.

Der/ Die Platzwart*in hat darauf zu achten, dass die Anlagen nur zu den vorgeschriebenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder beschmutzt werden.

Nutzer*innen oder Zuschauer*innen, die den Bestimmungen dieser Platzordnung zuwiderhandeln oder in sonstiger Weise die Ordnung auf den Sportplatzanlagen stören, kann der/ die Platzwart*in, die Abteilungsleitung, der/ die verantwortliche Trainer*in oder Betreuer*in oder der/ die autorisierte Vertreter*in der Stadt mit sofortiger Wirkung von der Anlage verweisen. Bei wiederholten Verstößen kann die Bürgermeisterin das Betreten der Sportplatzanlage auf Zeit versagen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Alkoholisierten Personen kann der Zutritt zum Gelände verweigert werden.

Verantwortliche Personen

Der Verein sowie sonstigen Benutzer*innen haben Personen zu benennen, die für die Aufsicht und Einhaltung dieser Benutzungsordnung während der Benutzungszeiten verantwortlich sind; die benannten Personen müssen während der entsprechenden Benutzungszeiten zugegen sein.

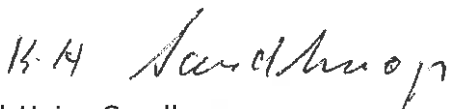
Sendenhorst, *23.01.2023*

Stadt Sendenhorst



Katrin Reuscher
Bürgermeisterin

SG Sendenhorst 1910 e.V.:



Karl-Heinz Sandknop
1. Vorsitzender SG Sendenhorst 1910 e.V.



Josef Beckhoff
1. Vorsitzender Fußballabteilung



Thomas Erdmann
Geschäftsführer

Realschule St. Martin Sendenhorst



Michael Rotterdam
Schulleiter